



GEG – GEBÄUDEENERGIEGESETZ DIN V 18599

Nachdem sich Deutschland im Rahmen der internationalen Klimapolitik – vor allem innerhalb der EU – zur Minderung der Treibhausgas-Emissionen, Ausbau von erneuerbaren Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz verpflichtet hat, musste die im Januar 2003 eingeführte EU-Gebäuderichtlinie umgesetzt werden. Die Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgte in Deutschland bis zum 31.10.2020 über das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG), dessen Bilanzierungsverfahren in der Normenreihe der DIN V 18599-2011 geregelt ist. Aufgrund einer im Jahr 2018 überarbeiteten EU-Gebäuderichtlinie und der damit umfänglich validierten DIN V 18599-2018, wurden die angesprochenen Gesetzgebungen (EnEG, EnEV, EEWärmeG) zum neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) zusammengeführt.

Das GEG wurde am 13.8.2020 aufgrund der im Koalitionsvertrag vereinbarten Beschlüsse im Bundesgesetzblatt verkündet und ist seit 1.11.2020 in

Kraft getreten, über dessen Stichtag der Bauantrag entscheidet. Es setzt die vorher geltenden Verordnungen außer Kraft. Trotz der Themenbrisanz ist es politisch nicht gelungen, sich vom Koalitionsvertrag zu lösen und die energetischen Anforderungsniveaus von Neubauten und Bestandsgebäuden zu erhöhen. Im Gegenteil, die Neufassung zum GEG beinhaltet mehrere Abschwächungen und kaum Verschärfungen.

Wesentliche Neuerungen

- Die beim Neubau bestehende Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien kann zukünftig auch durch die Nutzung von gebäudenah erzeugtem erneuerbarem Strom erfüllt werden (PV, Windkraft)
- Primärenergiefaktoren zur Berechnung des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfes werden nun direkt im GEG geregelt
- Die sich aus dem Primärenergiebedarf ergebenden CO₂-Emissionen müssen im Energieausweis angegeben werden (bisher freiwillig)

- Quartiersbezogene Konzepte (gemeinsame Wärmeversorgung) wurden gestärkt
- Gemeinden dürfen Anschlusszwänge an Fernwärmenetze erlassen
- Fernwärmefaktoren wurden auf Minimum $f_p \geq 0,2 - 0,3$ (je nach Anteil erneuerbarer Energien) begrenzt. Bestehende Fernwärmenetze müssen teilweise neu bewertet werden
- Entfall vieler Nebenanforderungen bei Nutzung EE, ersatzweise Erfüllung durch H't/Uqer -15%



GEG und das „Niedrigstenergiegebäude“

Deutlich profitiert hat im Zuge des GEG die eigen genutzte Erzeugung von PV-Strom. Im Rahmen der Bilanzierung darf der PV-Ertrag über ein günstigeres Verfahren vom Primärenergiebedarf abgezogen werden (ausgeschlossen Direktstromheizungen). Aus unserer Sicht versäumt das GEG die notwendigen Aufwendungen zur Erreichung der gesteckten Klimaziele bei Neubauten und Gebäudebestand. So werden die zukünftig baurechtlich nachzuweisenden Anforderungswerte für den Gebäudebestand deutlich reduziert anstatt verschärft. Das neue GEG – zur Erreichung der Klimaschutzziele – liefert keinen größeren Mehrwert.

Die KfW hat im Zuge des neuen GEG angekündigt, bei den Produkten „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ die formale Umstellung Mitte 2021 zu vollziehen. Bis 31.10.2020 gilt weiterhin – losgelöst vom Bauantragsdatum – die Anforderungsgrundlage der EnEV. Ab 1.11.2020 kann alternativ die Berechnungsgrundlage des GEG angewendet werden.

Fazit: Das GEG schafft es, die Themen Energie und Bau durch ein einheitliches Regelwerk besser zu vereinen. Es verfehlt aus unserer Sicht allerdings deutlich die eigens gesteckten Ziele zum Klimaschutz zu erreichen. So wurde kurzerhand entschieden, dass die Anforderungen der zuletzt gültigen EnEV denen aus der Gebäude richtlinie vereinbarten „Niedrigstenergiegebäude“ entsprechen. In der Fassung zum GEG ist jedoch vermerkt, dass die jetzigen Anforderungen an zu errichtende und bestehende Gebäude 2023 überprüft werden und innerhalb von sechs Monaten weitere Gesetzgebungsvorschläge vorliegen. Bleibt zu hoffen, dass dann mutigere und zielgerichtetere politische Entscheidungen getroffen werden. Der energieberatenden Branche bleibt somit weiterhin lediglich der Weg, nicht auf politische Vorgaben zu warten, sondern eigenverantwortlich Kunden vom energiesparenden und zeitgleich wirtschaftlichen Bauen zu überzeugen.



Friedemann Budday, B.Eng.
Projektleiter



Peter Wirsching, M.Sc.
Projektingenieur

GN Bauphysik Finkenberger + Kollegen Ingenieurgesellschaft mbH

VMPA Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109

Hauptniederlassung | Bahnhofstraße 27 | 70372 Stuttgart | Tel. 0711. 95 48 80 -0 | Fax -10 | kontakt-stuttgart@gn-bauphysik.com
Zweigniederlassung | Bodenseestraße 4 | 81241 München | Tel. 089. 88 94 98 38 -0 | Fax -66 | kontakt-muenchen@gn-bauphysik.com

www.gn-bauphysik.com



zertifiziert durch
TÜV Rheinland
Certipedia-ID 0000021410
www.certipedia.de